



Az: 028/2-18

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Markt Indersdorf (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten des Marktes dienen, erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der- oder diejenige, welche die Einrichtungen des Marktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag:

- | | |
|--|--------|
| a) bei Jahrmärkten pro angefangenen lfd. Frontmeter: | 5,00 € |
| b) bei Wochenmärkten pro angefangenen lfd. Frontmeter: | 3,50 € |

Die Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer in der Höhe zu entrichten, in der sie der Markt Markt Indersdorf nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.



- (2) Die Gebühren werden fällig und sind zu entrichten:
- Für zugeteilte Standplätze auf Jahrmärkten spätestens 3 Tage vor dem jeweiligen Marktsonntag.
 - Für Standplätze auf Jahrmärkten ohne vorherige Zuteilung, am darauffolgenden Werktag
 - Für zugeteilten Dauerplätzen auf Wochenmärkten halbjährlich nachträglich.

Alle Gebühren sind an den Markt Markt Indersdorf zu überweisen. Eine Bezahlung am jeweiligen Markttag ist nicht möglich.

- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Plätze trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Markt Indersdorf vom 04.03.1996, zuletzt geändert am 08.02.2023 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 24.01.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Obesser'.

Franz Obesser,
1. Bürgermeister